

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Alster**

Auf der Grundlage des § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.5.2002 und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände – AGWVG – vom 21.03.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S.121) wird die Satzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Alster vom 19. Mai 2003 wie folgt geändert:

In § 3, Abs. 1, Satz 1 werden die Worte „Mitwirkung an der Ersaufstellung des Bewirtschaftungsplanes zur“ gestrichen.

In § 3, Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

In § 3 Absatz 2 werden nach Ziffer 3 folgende Ziffern 4 und 5 angefügt:

4. Einrichten und Bewirtschaften eines "Flächenpools" zum Vorhalten von Flächen (auch Tauschflächen) zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch die Mitgliedsverbände,

5. Aufstellen eines Grobkonzeptes als Grundlage für den "Flächenpool" im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedsverbänden.

(WVG § 2 Ziff. 13/14)

In § 24 werden unter Ziffer 2 nach dem Wort „Darlehen“ folgende Worte angefügt: „und Kassenkredite ab einer Höhe von 50.000,00€“.

### Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Bearbeitungsgebietsverbandes Alster tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Änderung der Satzung einschließlich der Originalfassung der Satzung kann beim Landrat des Kreises Stormarn, Fachbereich Umwelt, im Stormarnhaus in 23843 Bad Oldesloe, Mommsenstraße 13, während der Sprechzeiten am Montag, Dienstag, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Bad Oldesloe, 23.Dezember 2005

Der Landrat des Kreises Stormarn  
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände  
Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing